



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

**II-14272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Zl. 5.380/54 - II/C/94

Wien, am 8. Juli 1994

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

6571/AB

1994-07-11

zu 6650/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. MEISCHBERGER und Kollegen haben am 10. Mai 1994 unter der Nr. 6650/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aufgabenstellung und Ermittlungsmethoden der polizeilichen Sonderheit EBT" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchem Grund oder aus welchen Gründen wurde die Aufklärung der Täterschaft der Schmierereien auf dem jüdischen Friedhof in Eisenstadt der EBT zugewiesen und nicht den staatspolizeilichen Abteilungen des Bundesministeriums für Inneres, der Sicherheitsdirektionen und der Bundespolizeidirektionen?
2. Ist die Anordnung, die EBT müsse die Ermittlungen in diesem Fall leiten, persönlich durch den Bundesminister für Inneres erteilt worden? Wenn nein, durch wen?
3. Durch welche wie lautenden Vorschriften welcher Dienststelle ist die Zuständigkeit und die Aufgabenstellung der EBT definiert und verbindlich festgelegt?
4. Traut der Bundesminister für Inneres den staatspolizeilichen Abteilungen in den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen sowenig, daß er aus sachlichen Gründen meint, Ermittlungen, die in politische Bereiche hineinreichen, einer Spezialtruppe zuweisen zu müssen? Wenn nein, hat der Bundesminister für Inneres politische Gründe für eine solche Vorgangsweise?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Amtshandlung "Schmieraktion auf dem jüdischen Friedhof Eisenstadt"

- 2 -

wurde der EBT wegen des großen Aufsehens in der Öffentlichkeit und der Überörtlichkeit des Falles zugewiesen. Zum zweiten Teil Ihrer Frage darf ich bemerken, daß die Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus eine Sondereinheit der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst im Bundesministerium für Inneres ist und schon allein aus diesem Grund eine Zuständigkeit für die Bearbeitung dieses Falles gegeben war.

Zu Frage 2:

Die Anordnung zur Übernahme der vorgenannten Amtshandlung erfolgte am 02.11.1992 durch den Leiter der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst, Dr. Kessler.

Zu Frage 3:

Die Zuständigkeit und Aufgabenstellung der EBT ist durch die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Sondereinheiten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, BGBl 267/1993, geregelt.

Zu Frage 4:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung zur Frage 1.

Sanz